

FVF
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG
Jahrbuch 2009

Literatur und Recht
im Vormärz

AISTHESIS VERLAG

AV

Kuratorium:

Olaf Briese (Berlin), Erika Brokmann (Detmold), Birgit Bublies-Godau (Bochum), Claude Conter (Luxemburg), Norbert Otto Eke (Paderborn), Jürgen Fohrmann (Bonn), Gustav Frank (München) Martin Friedrich (Berlin), Bernd Füllner (Düsseldorf), Detlev Kopp (Bielefeld), Rainer Kolk (Bonn), Hans-Martin Kruckis (Bielefeld), Christian Liedtke (Düsseldorf), Harro Müller (New York), Maria Pormann (Köln), Rainer Rosenberg (Berlin), Peter Stein (Lüneburg), Florian Vaßen (Hannover), Michael Vogt (Bielefeld), Fritz Wahrenburg (Paderborn), Renate Werner (Münster)

FVF
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG

Jahrbuch 2009
15. Jahrgang

Literatur und Recht im Vormärz

herausgegeben von
Claude D. Conter

AISTHESIS VERLAG

Das FVF im Internet: www.vormaerz.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das FVF ist vom Finanzamt Bielefeld nach § 5 Abs. 1
mit Steuer-Nr. 305/0071/1500 als gemeinnützig anerkannt.
Spenden sind steuerlich absetzbar.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht
mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Redaktion: Detlev Kopp

© Aisthesis Verlag Bielefeld 2010
Postfach 10 04 27, D-33504 Bielefeld
Satz: Germano Wallmann, www.geisterwort.de
Druck: docupoint GmbH, Magdeburg
Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-89528-772-5
www.aisthesis.de

Peter Rippmann (Basel)

Gotthelfs irdische und himmlische Gerechtigkeit

Man sieht das Unrecht wohl ein, aber wenn es von einem angesehenen Menschen gegen einen unangesehenen begangen wird, so muckelt man davon im stillen und im Rücken, aber öffentlich und am rechten Orte rügt es selten einer.

*Der Bauernspiegel*¹

Beginnend mit dem Erscheinen des Romanerstlings *Der Bauernspiegel* im Jahr 1836 und endend mit dem Tod des Autors 1854, gehört die literarische Tätigkeit des noch im alten Jahrhundert, 1797, geborenen Schriftstellers Albert Bitzius alias Jeremias Gotthelf zeitlich nahezu deckungsgleich zur Epoche des Vormärz. Was sich in ganz Europa abspielte, die sich verschärfende Kontroverse zwischen reaktionären und progressiven Kräften, erfuhr in Gotthelfs Wirkungskreis, dem eidgenössischen Kanton Bern, eine besondere Ausprägung: Bis zum Jahr 1831 hatte die Aristokratie die weitgehend agrarische Gesellschaft des Kantons dominiert. Dann aber verlor das bernische Patriziat seine Vormachtstellung. Im Gegensatz zur Entwicklung in den Nachbarstaaten vermochten die zum Radikalismus tendierenden politischen Kräfte Berns (und der Schweiz insgesamt) ihre Position in den Wirren von 1848 entscheidend zu stärken; aus dem losen Staatenbund der Eidgenossenschaft wurde der schweizerische Bundesstaat mit strafferen zentralistischen

1 Jeremias Gotthelf. *Der Bauernspiegel*. SW Bd. 1, S. 200f. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle B zitiert. Die Gotthelf-Zitate werden im gesamten Beitrag nach der bislang vollständigsten Ausgabe: Sämtliche Werke in 24 Bänden und 18 Ergänzungsbänden, Erlenbach/Zürich 1911-1977 (SW) mit Band- und Seitenzahl nachgewiesen. Zur Problematik der bisherigen Gotthelf-Ausgaben und dem Projekt einer historisch-kritischen Gesamtausgabe vgl. *Jeremias Gotthelf – Wege zu einer neuen Ausgabe*. Hg. Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann. Tübingen: Niemeyer, 2006. Der unterschiedliche Anteil dialektaler Wendungen und Einschübe hängt mit der Überlieferung von Gotthelfs Werken zusammen: Um deutschen Lesern entgegenzukommen, sind die in Berlin erschienenen Werke von der Emmentaler Mundart „purgiert“ herausgebracht worden.

Strukturen. Föderalistische Elemente durchwirkten allerdings weiterhin das politische Geschehen.²

Gotthelf, zunächst vor allem auf dem Gebiet der Bildungspolitik auf der Seite der Neuerer stehend, erlebte die zunehmende Radikalisierung des öffentlichen Lebens als verhängnisvoll für eine christlich definierte Gesellschaft und gab sich schließlich als erbitterter Gegner des Fortschritts zu erkennen.³ Seine Skepsis gegenüber den Vertretern eines in seinen Augen missverstandenen Fortschritts ist in allen Lebensbereichen erkennbar und erfasst dementsprechend auch sein Verhältnis zum Themenkreis Gerechtigkeit. Schon in einem seiner frühen vorliterarischen Texte über *Christliche Freiheit und Gleichheit in Vergangenheit und Gegenwart* aus dem Jahr 1833 macht er deutlich, dass das Thema Recht/Unrecht, das im Folgenden ins Zentrum gerückt wird, an vorderer Stelle seiner Agenda steht. „Das Christentum erkennt keine Verjährung des Unrechts, keine Legitimität irgend-

-
- 2 Starke föderalistische Elemente kommen vor allem für den hier besonders interessierenden Bereich Recht/Unrecht zum Vorschein. In der Schweiz konnte die Rechtssetzung nur langsam vereinheitlicht werden. Zentrale rechtsstaatliche Institutionen verblieben in der Hoheit der Kantone: Das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) datiert vom Dezember 1907, das schweizerische Obligationenrecht (OR) vom März 1911; das schweizerische Strafgesetzbuch wurde erst 1942 in Kraft gesetzt. Die Durchsetzung der neuen Rechtsordnungen, das so genannte Prozessrecht, verblieb bis auf den heutigen Tag in der Zuständigkeit der Kantone. Ein einheitliches schweizerisches Strafprozessrecht soll 2011 eingeführt werden.
- 3 Walter Muschg, der als Wiederentdecker Gotthelfs im 20. Jahrhundert gilt, umschreibt dessen politische Position nach der „radikalen“ Umwälzung im Jahr 1848: „Unter den Neinsagern stand Gotthelf voran. Für ihn war die neue Bundesverfassung der Leichenstein auf dem Grab der alten Eidgenossenschaft [...]. Nach seiner Überzeugung trat die Politik nun in das Zeichen der letzten Dinge. Der uralte Kampf des Teufels um die Weltherrschaft ging der Entscheidung entgegen, Europa war wieder vor die Wahl zwischen Christentum und Heidentum gestellt.“ (Walter Muschg. *Jeremias Gotthelf. Eine Einführung in seine Werke*. Bern/München: Francke, 1954. S. 139) Vgl. auch: Albert Tanner. „Vom ‚ächten‘ Liberalen zum ‚militanten‘ Konservativen? Jeremias Gotthelf im politischen Umfeld seiner Zeit.“ „...zu schreien in die Zeit hinein...“ *Beiträge zu Jeremias Gotthelf/Albert Bitzius*. Hg. Hanns Peter Holl/J. Harald Wäber. Bern: Burgerbibliothek Bern, 1997.

eines Besitztums, wenn dasselbe mit Unrecht erworben ist oder unwürdig besessen wird.⁴

Solche Äußerungen finden sich in den verschiedensten Textsorten, in fiktionalen Werken wie in nicht- oder teilfiktionalen. Zu letzteren zählt die *Armennot*, das sozialpolitisch brisante Pamphlet, in dem sich Gotthelf in Anlehnung an seinen Landsmann Heinrich Pestalozzi mit den Missständen in Armenanstalten und Erziehungsheimen, im Übrigen aber generell mit dem Vordringen atheistischer Kräfte auseinandersetzt. Im Zusammenhang mit dieser kritischen Analyse fordert der Autor die „Kinder der Welt“ in der Bildsprache des Paulus im Brief an die Epheser zu christlichem Handeln auf: sie

sollen ergreifen die Kriegsrüstung Gottes, auf dass sie in bösen Tagen Widerstand tun, alles wohl ausrichten und bestehen mögen, umgürtet mit Wahrheit, gepanzert mit Gerechtigkeit, gewaffnet mit dem Schilde des Glaubens.

Dem Stichwort Gerechtigkeit folgt sogleich das dazugehörige von Gottes Gerichten; von ihnen wird gesagt: „sie donnerten über die Völker, sie beugten hohe und niedere Häupter, die Wut wandelte sich in Wimmern; es ward offenbar die Macht des Herrn und die Ohnmacht der Menschen.“⁵

1. Konservative Kriminalpolitik

Der Pfarrer von Lützelflüh – der Emmentaler Gemeinde, in der er von 1832 bis zu seinem Tod als Gemeindepfarrer wirkte – verfolgte den Gang der Dinge nicht zuletzt auf dem Gebiet der Strafrechtspflege mit zunehmendem Misstrauen. In seinen Augen waren schon kleine Schritte zur (s. E. angeblichen) Verbesserung der Verhältnisse verhängnisvoll genug, um ihn zu polemischen Kommentaren zu provozieren.⁶ Vorwegzunehmen ist ein Blick auf

4 Aus dem am 24. Juli 1833 dem Pfarrkonvent in Trachselwald vorgetragenen Text *Christliche Freiheit und Gleichheit in Vergangenheit und Gegenwart* (SW Ergänzt.-Bd. 12, S. 198).

5 Gotthelf. *Die Armennot*. SW Bd. 15. S. 253.

6 Die polemische Auseinandersetzung mit liberalen theologischen und politischen Strömungen kommt immer wieder zum Ausdruck. Gotthelf spricht von der Anstellung eines „heidnischen Professor[s]“ (*Zeitgeist und Berner Geist*. SW Bd. 13, S. 278) und spielt dabei auf die umstrittene Berufung progressiver deutscher Professoren auf Schweizer Lehrstühle an. Er hat insbesondere

kriminalpolitische Äußerungen des Dichterpfarrers außerhalb seines literarischen Schaffens: Wo aktuelles rechtspolitisches Geschehen zu erörtern war, ließ er sich von schwer nachvollziehbarer, rigoros moralisierender Einseitigkeit und dem Beharren auf betont reaktionären Positionen leiten.⁷

Dabei hat er insbesondere die mit der Aufklärung in Gang gekommene Diskussion über ein humanitäres Strafrecht mit Ingrim verfolgt. So kommentiert er angestrebte Neuerungen mit der negativ verstandenen, die Stoßrichtung der Reform verkennenden Bemerkung: „Aus Verbrechern haben sie Unglückliche gemacht.“ Dieser Bemerkung, dem Vorwort zu den *Erlebnisse[n] eines Schuldenbauers* von 1853 entnommen, folgen weitere kritische Hinweise auf die allgemeine Richtung des Strafrechtsdiskurses: „Wer diese überschwängliche, sogenannte christliche Weichheit nicht mag, wird gehalten für einen mittelalterlichen Barbaren, ja für einen neuseeländischen Menschenfresser.“⁸

Dass der zeitgenössische Gesetzgeber bei der Gestaltung des Strafrechts mildernde Umstände berücksichtigt wissen wollte, missfiel dem Moralisten Gotthelf aufs Entschiedenste. Nicht einmal Gott könne in die Herzen der Verbrecher schauen, erklärte er. Verstörend tönt auch sein Votum

Wilhelm Snell im Auge, der 1834 als Dozent für Kriminal- und Römisches Recht nach Bern berufen, dann jedoch wegen seiner maßgeblichen Beteiligung am Freischarenzug von 1845 abberufen und ausgewiesen, 1846 von der neuen bernischen Regierung wieder zugelassen wurde.

- 7 Vgl. Hans Ulrich Dürrenmatt. *Die Kritik Jeremias Gotthelfs am zeitgenössischen bernischen Recht*. Diss. Zürich 1947. Dürrenmatt deckt in seiner Dissertation die ganze Bandbreite der Gotthelfschen Kommentare zum spezifisch juristischen Geschehen ab, beschränkt sich dabei aber, motiviert von der Zielrichtung seiner Untersuchung, einer der Juristischen Fakultät der Universität Bern vorgelegten Dissertation, auf die Erörterung legiferierter Rechtsnormen. Er verzichtet auf die in der vorliegenden Skizze versuchte Ausweitung von Gotthelfs Gerechtigkeitsdenken vom säkularen auf den sakralen sowie auf den außerrechtlichen, von Paragraphen nicht erfassten Bereich. Vgl. auch die sorgfältige Untersuchung von Josef Maybaum. *Gottesordnung und Zeitgeist. Eine Darstellung der Gedanken Jeremias Gotthelfs über Recht und Staat*. Diss. Bonn 1960 sowie Werner Hahl. „Jeremias Gotthelf und der Rechtsstaat. Dichtung im Kontext der Rechts- und Verfassungsgeschichte am Beispiel der Erlebnisse eines Schuldenbauers“. *IASL* 4 (1979), H. 1. S. 68-99, hier S. 79 und passim.
- 8 Gotthelf. *Erlebnisse eines Schuldenbauers*. SW Bd. 14. S. 7. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle EeS zitiert.

gegen die Resozialisierung von ‚Kindsmörderinnen‘, in denen er nur ‚Huren‘ sehen will. Vollends in mittelalterliche Anschauungen fällt er zurück mit der undifferenzierten Bejahung der Todesstrafe. So erklärt er im Zusammenhang mit der Strafverschönerung eines geisteskranken Attentäters: „Kopf ab; das heilte diesen Wahnsinn gründlich und heilt ebenso gründlich die Ansteckung.“⁹

Neben solchen Stellungnahmen zur Strafjustiz in deren realer Ausprägung setzt sich Gotthelf auch in seinem literarischen Schaffen mit Problemen der Rechtspflege und ihres Versagens auseinander; dabei hat er nicht nur Verstöße gegen legitimierte Rechtsnormen im Auge, sondern auch Unrechtsgeschehen außerhalb gesetzlicher Leitlinien. Sein Interesse galt generell mehr den moralischen als den formalen Aspekten des Rechtslebens, zumal in seiner Sicht letztinstanzlich nicht die weltliche Justiz zuständig ist, sondern Gott als Weltenrichter; darauf wird noch zurückzukommen sein.

Im *Bauernspiegel* von 1836 will Gotthelf das verhängnisvolle Tun einer von gottloser Willkür geprägten ländlichen Gesellschaft aufzeigen. Dem Ich-Erzähler Jeremias Gotthelf (dies der Ursprung des Schriftsteller-Pseudonyms von Albert Bitzius) und dessen Mutter widerfährt durch den frühen Unfalltod des Vaters bzw. Ehemanns ein schweres Schicksal: Der vaterlos gewordene Bub wird einem meistbietenden, ausbeuterischen Bauern als so genanntes Verdingkind überlassen.¹⁰ Was der kleine Jeremias als billige Arbeitskraft erlebt, stellt krasse Verstöße gegen die Menschenrechte dar.¹¹ Dafür ein erschütternder Beleg: Wie sich der achtjährige Bub, der Gewohnheit zu Lebzeiten seines Vaters eingedenk, auf die Knie des Bauern setzt und diesen in kindlicher Liebesbedürftigkeit fragt: „Ätti, hesch mi o lieb?“ reißt ihn eines der Kinder des Bauern herunter und stößt ihn weg mit der Bemerkung: „Du bisch nume dr Bueb, das iseh nit dy Ätti, du hesch kei Ätti!“ (B 71)

9 *Neuer Berner Kalender für das Jahr 1845*. SW Bd. 24. S.130; zit nach: Hahl. „Jeremias Gotthelf und der Rechtsstaat.“ (wie Anm. 7). S .85. Vgl. Maybaum. *Gottesordnung und Zeitgeist* (wie Anm. 7). S. 130f.

10 Das Verdingkinder-Skandalon dauerte in der Schweiz noch bis tief ins 20. Jahrhundert; vgl. dazu *Versorget und vergessen. Ehemalige Verdingkinder berichten*. Hg. Marco Leuenberger/Loretta Seglias. Zürich: Rotpunkt, 2008.

11 Der vielfache Verstoß gegen die Menschenrechte gipfelt im Versuch des Gemeinwesens, vom erwachsenen Jeremias nachträglich die ohne seine Zustimmung und ohne sein Wissen für seine Unterbringung eingesetzten Geldmittel zurückzufordern.

Mit gewissenlosem Raffinement bemächtigen sich die Amtsträger, die für die korrekte Abwicklung der Erbschaftssache verantwortlich sein sollten, der Habe des toten Bauern. Die Witwe und ihr minderjähriger Sohn gehen leer aus. Ohne rechtsstaatlich abgestütztes Verfahren, lediglich aufgrund des Gewohnheitsrechts wird dem Jüngling zugemutet, das von der Gemeinde für ihn eingesetzte Kapital zurückzuerstatten, ohne dass eine auch nur halbwegs korrekte Abrechnung vorgelegt würde. Das alles sind traumatisierende Erlebnisse, die den Autor zu einer ganz vom Unrechts-Thema beherrschten Analyse des Geschehens provozieren:

Man sieht das Unrecht wohl ein, aber wenn es von einem angesehenen Menschen gegen einen unangesehenen begangen, wird, so muckelt man davon im stillen und im Rücken, aber öffentlich ins Gesicht und am rechten Orte rügt es selten einer [...] Wohl gibt es hie und da einen Menschen, der [...] dem Unrecht Unrecht sagt, wo er es findet im engen oder weitem Kreise, bei den von der Gemeinde Besteuernten oder den die Gemeinde Regierenden. Aber es steht dieser Mensch allein. (B 200f.)

Gotthelf schließt die Passage mit der lapidaren Feststellung: „Da ist die Gewalt Meister und nicht das Recht.“ (B 200f.)

Dass der Dichter die menschliche Existenz als andauernden Gerichtstag unter göttlicher Aufsicht begreift, zeigt sich in Texten, die sich mit betont realistisch gehaltener Thematik befassen. Schon auf einer der ersten Seiten des *Geltstags* [auch *Geldstag*], der die vielfältigen Ärgernisse und Nöte im Zusammenhang mit Konkursverfahren schildert, findet sich der Leser an einer Begräbnisfeier, die jäh von der säkularen Situation abhebt:

[B]ald hörte man nichts mehr als vom Taufsteine her das ernste, tiefe Gebet, das den Menschen mahnet an seine Sterblichkeit, und was ihm not tue, damit, wenn der Herr [...] im Schläfe eine Seele fordere, dieselbe nicht unvorbereitet dahinfahre, kein Kind weinen müsse über den Ätti oder übers Muetti in Kummer und Angst, dass ihre armen Seelen verlorengelangen möchten, weil sie nicht bloss aus leiblichen, sondern auch aus geistigem Schläfe vor Gericht gerufen werden.¹²

12 Gotthelf. *Der Geltstag*. SW Bd. 8. S. 11. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle G zitiert.

Eine exemplarische Ausweitung der Vision einer von Gott gelenkten und von Satan bedrohten Welt findet sich in Gotthelfs berühmtester Erzählung *Die schwarze Spinne*: Von der vom zynischen Burgherrn verordneten unmenschlichen Fronarbeit suchen sich die Bauern durch einen Teufelspakt zu befreien. Da sie die vom Teufel geforderte Bedingung – die Hingabe eines ungetauften Neugeborenen – hintertreiben, rächt sich der in der Gestalt der schwarzen Spinne vergegenwärtigte Teufel mit der Pest, von der das Land erst nach innigen Gebeten eines Priesters durch Gottes Ratschluss befreit wird, ein Vorgang, der sich variiert noch einmal wiederholt. Glück und Unglück, Recht und Unrecht verdanken sich dem Tun der Menschen. Nur ein umfassender Glaubensakt stimmt den Weitenrichter gnädig und bereitet damit dem Treiben des Ungeheuers ein Ende.¹³

2. Richterstand im Visier

Gotthelf fehlt der Sinn für eine systematische Beurteilung des Rechtsgeschehens: Bei der Darstellung der Rechtlosigkeit der Verdingkinder sieht man ihn als Neuerer, der dem verhängnisvollen Gewohnheitsrecht des „Verdingens“ den Kampf ansagt. Im Zusammenhang mit Todesstrafe und unehelicher Mutterschaft dagegen fehlte der Mitleidsbonus, von dem Verdingkinder profitieren konnten, so dass Gotthelf auf einer harten, geradezu reaktionären, gewissermaßen fundamentalistischen Linie verharrete. Am unverblümtesten kritisiert er die in seinen Augen unverantwortliche Entwicklung des Rechtsgeschehens in dem 1849 konzipierten und 1850 in Berlin erschienenen Roman *Die Käseerei in der Vehfreude*. Er höhnt in einer nur lose mit dem Plot verbundenen Passage über das „Missverstandenwordenzusein“ als einer der „herrlichsten Entdeckungen der neuesten Zeit“; es handle sich um

die eigentlich neu entdeckte Nebelkappe des gehörnten Siegfrieds, sie passt männiglich, und deswegen braucht sie männiglich, daher ist sie allgemein wie die Kartoffeln. Sie ist [...] der juridische Entlastungsgrund jeglichen Mörders, dem derselbe einfällt. Hat nämlich ein Mörder die Geistesgegenwart, zu sagen,

13 Gotthelf. *Die schwarze Spinne*. SW Bd. 17. S. 7-98. Konrad Nussbächler (Hg. der Erzählung, Stuttgart: Reclam 1950) kommentiert die *Schwarze Spinne* folgendermaßen: „Es ist ein Gericht, das über die Schuldigen hereinbricht, bei dem die ewigen metaphysischen Mächte, Gott und Teufel, unmittelbar eingreifen, wie in den grossen geistlichen Schauspielen des Barock.“ (S. 126).

es sei ihm wahrhaft leid, aber der Gemordete habe ihn missverstanden, er lebe sonst sicherlich noch, so sprechen die juristischen Götter ihn frei, bezeigen ihm ihr Beileid, dass er unschuldig Molesten erlitten, sprechen ihm ein schönes Tagegeld und verurteilen den Staat zu den Kosten. Das Wort [Missverständnis] durchdringt alle Schichten der Gesellschaft, ist also mächtiger und feiner als das Sonnenlicht, welches nur auf der Oberfläche bleibt [...]. Die allerneueste Nebelkappe dieser Art hat der Bundesrat in der Schweiz; wenn man meint, er sage weiss, so hat er schwarz gesagt.¹⁴

Das Stichwort des Missverstehens genügt dem Autor zu einer weiteren polemischen Auseinandersetzung mit der nach seiner Überzeugung verhängnisvollen Entwicklung des Strafrechtsdiskurses. Zu dieser Stelle ist anzumerken, dass es sich bei den hier wiedergegebenen Zitaten nicht um die Meinung der Handlungsträger handelt, sondern um auktoriale Feststellungen. Bei Gotthelf wird die Justizkritik geradezu zu einer *idée fixe*, die ohne zwingende Notwendigkeit aufblitzt, wo immer der Autor sich dazu aufgerufen sieht. Anhand eines weiteren Textbeispiels aus der *Vehfreude* kann das verdeutlicht werden. Da taucht der Eglühannes auf, ein Bauer, der sich der Unterschlagung im Käsegeschäft der Gemeinde verdächtig glaubt; er hat mit seiner in großem Zorn praktizierten Verteidigungsstrategie vollen Erfolg: Faustschläge auf den Tisch – so dass „alles weit umher krachte“ (KV 420) – sorgen dafür, dass weitere Angriffe auf den groben Eglühannes ausbleiben.

Diese Episode nimmt nun Gotthelf zum Vorwand zu einer Art von Globalabrechnung mit dem Richterstand, die in der rigorosen Verallgemeinerung der behaupteten Missstände geradezu als Paradestück demagogischen Schreibens in die Literaturgeschichte eingehen könnte:

Es ist sehr merkwürdig, wie sehr ein solches Wüsttun imponiert, besonders in öffentlichen Angelegenheiten, da ist der Schlotter alsbald da. [...] wie viele Richter in der Welt fürchten Gott nicht [...]. Ist sich daher zu wundern, dass man mit Aufbegehren so ungeheuer viel ausrichtet, dass Richter auf den Gassen von Verbrechen sprechen, von denen sie in ihrem Gerichtszimmer nichts wissen wollen, im allgemeinen sich wie Bullenbeisser gebärden, in bestimmten Fällen wie Hosenscheisser, dass bekannte Betrüger, Witwen- und Waisenschinder, Meineidige, Staats- und Gemeindsdiebe um so sicherer sind, je gröber sie es treiben, je unverschämter sie sich gebärden? [...] Daher kommt

14 Gotthelf. *Die Käseerei in der Vehfreude*. SW Bd. 12. S. 334f. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle KV zitiert.

es einem öfter vor, als seien die Richter von Staats wegen nicht dafür da, die Gesetze zu handhaben, sondern den Verbrechern die Löcher zu zeigen, durch welche sie entschlüpfen können. Ein sauberes Richteramt! (KV 420f.)

Was Gotthelf zu seinen ausufernden Angriffen auf die Justiz motiviert haben kann, ist schwer zu ergründen. Soviel ist immerhin klar: Er distanzierte sich immer deutlicher von der Richtung, die unter dem Stichwort „radikal“ die politische Landschaft des Kantons Bern veränderte. Das lässt sich besonders schlüssig im Zusammenhang mit der bereits oben erwähnten Kontroverse um Rechtssetzung und Rechtspraxis nachweisen, einem Gebiet, auf dem er sich als zunehmend erkonservativer Kritiker betätigte. Im *Geltstag* aus dem Jahr 1845 etwa macht er sich in überbordender Polemik über Juristen lustig:

Alle ihre Schwächen suchen sie in die Gesetzgebung einzuschmuggeln zum Heil der Menschheit. Ihre Schwächen und Sünden nennen sie erst mit sehr milden Namen, haben dazu noch tausend Milderungsgründe, dann bugsieren sie die Strafen weg, und endlich, wer alt genug wird, kann es erleben, werden sie ihre Laster als Tugenden sanktionieren und durch das Volk sie belohnen, mit Prämien und Orden verbrämen lassen. (G 95)

Die Geringschätzung des Richterstandes kommt selbst in der Schilderung einer nicht unproblematischen, handfesten Selbstjustiz zum Ausdruck, so in *Uli der Knecht*. Da wird Vreneli – als „Engel mit flammendem Schwerte vor dem Paradiese der Unschuld“ vorgestellt – vom Baumwollenhändler derart bedrängt, dass das Mädchen mit grobem Geschütz reagiert: Sie schlägt dem Mann ein Holzscheit ins Gesicht und dabei drei Zähne aus dem Mund; das Opfer der Handgreiflichkeit antwortet seinerseits mit der Drohung, Vreneli verklagen, d.h. unter Anklage stellen und dann sehen zu wollen, „was der Richter sagt“. Darauf Vreneli:

Meinethalber kann er sagen, was er will, und wenn er ein Bock ist wie du und dir recht gibt, so mache ich es ihm wie dir. Wenn das Gesetz für die Hurenbuben und Diebe und Händler und Richter da ist, so schlägt man euch das Gesetz um dGringe, bis ihr gesetzlich zufriedengestellt seid.¹⁵

15 Gotthelf. *Wie Uli der Knecht glücklich wird*. SW Bd. 4. S. 352. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle UdK zitiert.

In den Jahren vor seinem Tod wendet sich der Schriftsteller Gotthelf wie in seinen frühen Werken wieder vermehrt sozialpolitischen Fragen zu; er nimmt in neuer Schärfe die Vertreter rechtsstaatlicher Institutionen aufs Korn und tut es entsprechend seiner Begabung und Berufung auf dem Weg über die Literatur, oft genug mit polemischer Zuspitzung, mit der er den von ihm geschilderten Missbrauch überzeichnet. Die *Erlebnisse eines Schuldenbauers* legen das ganze Elend des arbeitsamen, aber ungeschickt agierenden bäuerlichen Zeitgenossen offen, der Opfer eines gewissenlosen Aufkäufers und dessen Helfershelfern unter den Beamten wird. Im Gespräch mit einem Wirt sucht einer der Protagonisten zu ergründen, warum der Gerichtspräsident, der vom rechtswidrigen Handel gehört habe, nicht eingreife, und erhält zur Antwort:

der lässt sie [die Anzeige] entweder auch liegen, wenn er vergesslich ist, woran Gott schuld ist, oder gibt der Anzeige Folge, putzt dem Wirt ab oder dem Landjäger ab oder beiden oder keinem, alles, wie er will, denn der Gerichtsstand ist bekanntlich unabhängig. (EeS 30)

Dieser Text stellt einen hämischen Angriff auf die allgemeine rechtsstaatliche Tendenz dar, die Unabhängigkeit der Justiz sicherzustellen. Im gleichen Roman nimmt der Autor einen armen Teufel in Schutz, der „den Blutsaugern in die Hände fällt“ (EeS 31) und hilflos seinen Gegenspielern ausgeliefert ist. Es folgt ein weiterer Angriff auf das Rechtswesen:

Es meint gar mancher, der nichts vom Recht versteht, es sei ihm das grösste Unrecht geschehen, und untersuchen Rechtskundige die Sache, so ist alles in bester Form, oder wenn gefehlt worden, ist der Klient ganz selbst schuld [...] wer das Recht nicht versteht, der hat meist unrecht und tut unrecht. (EeS 32)

Ganz diesem Schema verpflichtet ist die Figur der Wirtin Eisi im Roman *Der Geltstag*. Da beklagt sich Eisi, die mit ihrer Eitelkeit und Verschwendungssucht den Niedergang der Wirtschaft mitverursacht hat, über den Gang der Dinge. Noch unmittelbar vor dem Konkurs und der Versteigerung ihrer Habe versichert sie, sie werde die Liegenschaft, was auch immer geschehen möge, niemals verlassen, und dann wörtlich: „Will doch de luege, ob no Grechtigkeit uf dr Welt isch“. Ihre Gesprächspartnerin holt daraufhin aus zu einem zynischen Generalangriff auf eben die von Eisi angesprochene Gerech-

tigkeit. Mit dieser sei es angesichts vieler „Schmutzflecken“ nachgerade „böse“ bestellt. (G 220)

In der Gewaltentrennung, die im Bewusstsein der Gesellschaft des 19. Jahrhunderts zu einem wesentlichen Element rechtstaatlichen Handelns geworden ward, will Gotthelf den Keim von Willkürherrschaft entdecken; dem Thema wird im *Schuldenbauer* eine ganze Passage gewidmet; Objektivität vorgebend, im Übrigen aber ganz von seinen für die Spätzeit kennzeichnenden erkonservativen Vorstellungen geprägt, schreibt der Erzähler:

Tritt die Regierung irgendeinem wirklichen Rechte auf hundert Schritte zu nahe, oder verletzt sie bei eigenem Rechte die kleinste Form, so klopfen ihr die Gerichte mit wahrer Wollust auf die Finger, die Zeitungen lassen sie Spiessruten laufen, und der dicke Fiskus kann die Kosten zahlen. Will die Regierung einen untüchtigen Beamten entfernen, muss sie fussfällig vor die Gerichte, und wo immer tunlich, sprechen die Gerichte den Burschen frei, lassen die Regierung im Kote stecken. [...] Nun aber wissen unter dem Volke die wenigsten, warum die Regierung nicht anders ist, wo der Sitz der Schwäche ist, kennen die Usurpation der Juristen nicht, welche nicht bloss alles Richten der Regierung entzogen, sondern die Regierung unter die Gerichte getan, so gleichsam als wäre sie der permanente Sünder im Lande. [...] Sind wir einmal aus den juridischen Nebeln heraus, so haben wir auch die ewigen Verfassungsfieber und Revolutionen hinter uns und werden wieder zu gattlichen Leuten, mit denen man ein vernünftig Wort in Frieden reden kann. (EeS 166)

Hier insinuiert Gotthelf *expressis verbis*, es sei die von ihm mit Argwohn verfolgte Arbeit an der Verfassung dem üblen Wirken der Juristen und vor allem demjenigen der Richter unter ihnen zuzurechnen. Wie sehr er überhaupt liberale Tendenzen in der zeitgenössischen Strafrechtspflege verabscheute, zeigt eine weitere Passage im Roman *Käserei in der Vefhfreude*:

Der Schulmeister stand auf der neuesten Stufe der Kultur, auf derjenigen, wo man der Jugend alles erlaubt, zu allem sie berufen glaubt, während sie eben wegen der Jugend nicht zu strafen sei; wo man den Mord an Weib und Kindern zulässig findet, aber die Strafe am Mörder nicht; wo man den Brandstifter, den Aufrührer, durch den Hunderte das Leben verlieren, in seinem Rechte glaubt, aber zetermordio schreit, wenn die Gerechtigkeit diesen ergreift und Recht an ihm übt. (KV 487f.)

3. Vom göttlichen Gericht

Die Verächtlichkeit, mit der Gotthelf die Vertreter der säkularen Justiz behandelt, steht in scharfem Gegensatz zu seinen Äußerungen über Gott als dem eigentlichen Richter über des Menschen Tun und Lassen. In Gotthelfs Theologie ist Gott der Weltenlenker, der direkt in die operativen Vorgänge von Geschick, Geschichte und Geschichten eingreift. Gotthelfs himmlische Gerechtigkeit bleibt in der Regel dem gleichen Grundmuster verhaftet: Recht und Unrecht werden zur göttlichen Allmacht in Beziehung gebracht. So verkündet der Verfasser des *Schuldenbauers* seinen Lesern im Vorwort, „dass über dem Volke ein klar Recht sei, einfach, ähnlich Gottes Wort“. (EeS 9) Damit behält die moralische und insbesondere die theologische Dimension des Denkens und Handelns gegenüber spezifisch formalistisch-juristischen Vorgängen den Vorrang.

In seinem wohl politischsten Roman, in *Zeitgeist und Berner Geist*, (konzipiert im Blick auf die Verfassungskämpfe von 1850, aber zu spät herausgekommen, um Wirkung zu entfalten) widmet der Autor der Justiz-Kritik ein ganzes Kapitel, das fünfte, das erneut einer ungewöhnlich scharfen Art von Abrechnung mit Rechtsprechung und Richterpersönlichkeiten gilt. Da ist die Rede von „dehnbare[n] Gesetze[n] und drehbare[n] Richtern“, von der „Leichtfertigkeit der richterlichen Gemüter“, von „gerechtem Ermessen oder zufälligen Sympathien“¹⁶, von Entscheiden, „welche furchtbar wirken auf die Gemüter der Menschen, Seelen vergiften und verbittern“ (Z 100).

Oft genug werden irdisches und göttliches Recht geradezu auf einander bezogen, so mit der Bemerkung, „sie [die falschen Eide] donnern in die Gerichte jenseits hinein“ (Z 101). An anderer Stelle sieht Gotthelf den Diener der Justiz „an Gottes Stelle“; bei einem Funktionsvergleich zwischen Arzt und Richter kommt Gotthelf zu einer Werthierarchie, in der dem Richter, der mehr als nur mit dem Erhalt des irdischen Lebens befasst sein muss, eine erhöhte Verantwortung zukommt:

Der Richter steht höher als der Arzt. Dem Richter sind höhere Güter als das Leben in die Hand gegeben, nicht bloss das Eigentum, sondern Ehre und Freiheit und überdies steht er an Gottes Stelle, verrichtet das Richteramt in Gottes Namen, oder vielmehr er soll es verrichten in Gottes Namen, und tut er es

16 Gotthelf: *Zeitgeist und Berner Geist*. SW Bd. 13. S. 101. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle Z zitiert.

nicht, so züchtigt ihn Gott nach anvertrautem Amt und Pfund. Dies ist so bis auf den heutigen Tag, denn es ist immer der gleiche Gott mit der gleichen Gerechtigkeit und der gleichen starken Hand, zu erhöhen und zu erniedrigen nach seinem Belieben. (Z 102)

4. Der Staat als Gottesstaat

Den *Zeitgeist*-Roman nimmt der Dichter zum Vorwand, um gegen die Trennung von Kirche und Staat, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts als wichtiges Element korrekter rechtsstaatlicher Institutionen voll in Gang gekommen war, zu polemisieren. Es sei, schreibt er,

ein kindisches Renommieren an der Tagesordnung, ein sich Schämen alles Christlichen, daher die dumme Rednerei, kein christlicher, sondern ein Rechtsstaat sein zu wollen.[...] Man kann es nicht oft genug wiederholen: wir sind noch immer ein Gottesstaat, jede Bedienstung im Staate ein von Gott anvertraut Amt. (Z 102f.)

Wie in anderen Zusammenhängen unternimmt der Dichter auch hier keinen Versuch, diese seine Sicht der Dinge zu hinterfragen. Der sowohl theologisch wie historisch unhaltbare Bezug auf seinen Staat als Gottesstaat bleibt unbelegt. Gotthelfs scheintheologische Argumentation, mit der er dem Rechtsstaat jede christliche Orientierung absprechen will, kulminiert in einer von Augustin bis Luther widerlegbaren Identifikation von Weltstaat und Gottesstaat. Nur Unschärfen dieser Art lassen die Polemiken gegen Richter und Gerichte zu. Und so erlaubt er sich zum Tun von Richtern Kommentare mit boshaftester Skepsis:

Ach, grosser Herrgott, was musst du für Augen machen, wenn du musterst die zahllosen Richterscharen, die da sitzen auf den Stühlen der Richter und haben in den Händen das Schwert der Gerechtigkeit! Und Buben statt Männer siehst du zahlreich sitzen auf diesen Stühlen, leichtfertige Buben, die das Schwert handhaben nach ihrer Laune, heute so und morgen anders, [...] Richterbuben ohne Glauben, ohne Tugend, ohne Begriff ihrer Verantwortlichkeit vor Gott, ohne Scham vor den Menschen, die nichts sind als Muster der Unfähigkeit, nichts fürchten als den Pöbel und dessen Laune, nichts lieben als sich und das Laster. (Z 104)

Gotthelf verweist immer wieder auf den Antagonismus zwischen irdischem (Schein-)Recht und göttlicher Gerechtigkeit. Von höherem als von menschlichem Recht handelt eine seiner eindrucklichsten historischen Erzählungen: *Der Knabe des Tell*. Hier findet der strenge Sittenrichter erneut Gelegenheit, das Wirken eines gerechten Gottes zu dokumentieren: Auf dem Höhepunkt des Geschehens geht Tell auf Motivation und Rechtfertigung seines Tuns und seiner Tat ein. Eingeleitet wird die Szene durch einen Disput über das (fehlende oder zu bejahende) Recht zum Tyrannenmord: Während Walter Fürst auf Tells Bekenntnis seines notwehrähnlichen Schusses auf den Landvogt geradezu schreckhaft reagiert – „Da sei Gott vor“ –, erweist sich die Stauffacherin als unerschrockene Frau:

Da sei Gott gelobt und gepriesen! [...] das ist Gottes Gericht, so rächt er unmenschlich Gericht. Heil ist dem Lande widerfahren, deines Lebens hast du dich gewehrt, denn ausser dem Lande war der Vogt dein Richter nicht mehr, er war dein Räuber.¹⁷

Tell schildert den Ablauf des dramatischen Geschehens und folgt dabei dem von Stauffachers Frau skizzierten Schema: Legitimiert und motiviert durch Gesslers Machtmissbrauch habe er schießen müssen. „Als der Sturm losgebrochen, habe er gewusst, auf welcher Seite Gott sei.“ Die Sequenz endet mit der auktorialen Feststellung: „dass Tell gesiegt, war Gottes Fügung.“¹⁸ Tell selber allerdings war sich der Rechtmäßigkeit seines Tuns nicht sicher, so dass er mit der Bemerkung zur Beichte ging, er fühle „das Blut kleben an seinen Händen“. Es gehört zur nicht problematisierten Selbstgewissheit des Pfarrers und Schriftstellers Gotthelf, dass Tell unverzüglich Absolution durch den Priester erteilt wird:

[S]o wird Gott dir vergeben, und deine Tat wird sie reinigen von allen Schlacken des Mordes, und sie wird glänzen als eine Heldentat wie ein Stern über den zukünftigen Geschlechtern.¹⁹

Gewissermaßen als Lehrstück für die Überlegenheit göttlicher Gerechtigkeit über modernes Rationalitätsdenken könnte der kleine Einschub des

17 Gotthelf. „Der Knabe des Tell“. Gotthelf: *Kleinere Erzählungen*. 3. Teil. SW Bd. 18. S. 237.

18 Gotthelf. „Der Knabe des Tell“ (wie Anm. 17). S. 240.

19 Gotthelf. „Der Knabe des Tell“ (wie Anm. 17). S. 245.

Erntedramas in *Uli der Pächter* gelten. Es geht um die Sonntagsheiligung, die als hohes christliches Rechtsgut über alle anderen Werte gestellt wird. Die gottesfürchtige Großmutter beschwört den Jungbauern Johannes, der wegen des aufziehenden Gewitters das hoch stehende Korn am Sonntag ernten will, dies zu unterlassen. Den Geist der neuen Zeit verkörpernd, bleibt der Bauer unbeeindruckt: „[E]ine Zeit ist nicht alle Zeit; es gibt alle Jahre neue Bräuche und dSach sucht man alle Tage besser zu machen“. Das Verhängnis lässt nicht auf sich warten:

Tausend Garben waren unter Dach, als die ersten Regentropfen fielen; schwer, als wären es Pfundsteine, fielen sie auf die dürren Schindeln. „Jetzt, Mutter“, sagte Johannes in die Stube tretend mit seinen Leuten, „jetzt ists unter Dach, Mutter, und alles ist gut gegangen; mag es jetzt stürmen, wie es will, und morgen schön oder böß Wetter sein, ich habs unter meinem Dach.“ „Johannes, aber über deinem Dach ist des Herrn Dach“, sagte die Mutter feierlich, und wie sie das sagte, ward es hell in der Stube, das man die Fliegen sah an der Wand, und ein Donner schmetterte überm Hause, als ob dasselbe mit einem Streich in Millionen mal Millionen Splitter zerschlagen würde. „Herrgott es hat eingeschlagen“, rief der erste, der reden konnte, alles stürmte zur Türe aus. In vollen Flammen stand das Haus, aus dem Dache heraus brannten bereits die eingeführten Garben. Wie stürzte alles durcheinander! [...] Die alte Mutter allein behielt klare Besinnung, sie griff nach ihren beiden Stecken, sonst nach nichts, suchte die Türe und einen sichern Platz und betete [...] Das Haus brannte ab bis auf den Boden, gerettet wurde nichts. Auf der Brandstätte stand der Bauer und sprach: „Ich habs unter meinem Dach! Aber über deinem Dache ist des Herrn Dach, hat die Mutter gesagt.“²⁰

Johannes zieht, weil er die sonntägliche Ruhepflicht missachtet, das göttliche Strafgericht in der Gestalt der Feuersbrunst auf sich.

Wie sehr Gotthelf von der Vorstellung eines eigentlichen Gottesgerichts geprägt war, zeigt sich exemplarisch in einem seiner Spätwerke, das ganz dem politischen Einsatz für eine bessere, eine christliche Welt gilt, dem bereits zitierten Buch *Zeitgeist und Berner Geist*, von dem der Verfasser sagt, „es bekämpft, so gut es dem Verfasser möglich war, den Radikalismus, der das Licht des Hauses, das christliche Element zerstören und vertilgen will“. Der Autor wird noch deutlicher und spricht von der „propagandistische[n] Bande“, über die „Gottes Gerichte einbrechen“ (Z 594f.) werden, so der

20 Gotthelf. *Uli der Pächter*. SW Bd. 11. S. 61ff.

Wortlaut der ersten Fassung des Vorworts. Im eigentlichen Vorwort taucht wieder die Vorstellung eines himmlischen Gerichts auf und zwar in einer Diktion, die jede Zurückhaltung abgelegt hat; seine politischen Gegner bezeichnet der Verfasser kurzerhand als Mitglieder einer Bande und als eigentliche Sekte; im entscheidenden Satz heißt es:

Dann brechen aber die Gerichte Gottes ein über diese Banden, wenn ihre Larve vollends gefallen ist, die bodenlose Schlechtigkeit dieser Sekte offenbar wird, ihre gottesleugnerische Lehre wie ein verzehrend Feuer gegen alle Güter lecket, gegen jegliche Ordnung. (Z 9)

Gottfried Keller hat solche Grobheiten in seiner letzten, zum Nekrolog geratenen Gotthelf-Rezension mit grimmigem Spott quittiert; es handle sich, schreibt er, um „wirklich kopflose Tiraden, die von dem sophistischen Tendenzfanatismus herrühren“.²¹ In der Tat huldigt Gotthelf dem von Keller ironisierten Tendenzfanatismus auch im Roman *Zeitgeist und Berner Geist*. Da verdichtet sich die Kontroverse zwischen Traditionalisten und Fortschrittsgläubigen zu einem Gespräch zwischen einem „Regierer“ – offenbar einem Funktionär mit erstinstanzlichen richterlichen Kompetenzen – und einem gläubigen Bauern. Während der „Regierer“ sich zu der in Gotthelfs Augen blasphemischen, von Feuerbach'schem Geist inspirierten Formel „Der Mensch ist Gott!“ (Z 200) versteigt, reagiert der Bauer in fester Überzeugung „Ein Gericht müssen wir wohl ausstehen, wir haben es verdient, aber so weit wird Gott es nicht kommen lassen“. (Z 211)

Auf einer ganz anderen Ebene allerdings wendet Gotthelf, nicht ohne Ironie, das Bild des Gerichtetwerdens auf sich selbst als Schriftsteller an: Auf den zwei letzten Zeilen der ersten Fassung des Vorworts zu *Zeitgeist und Berner Geist* spricht er seine Leser direkt an:

Wie er es aber geschrieben, ob gut oder schlecht, darüber urteilt, liebe Leute!
In Demut lässt der Verfasser das Gericht über sich ergehen. (Z 595)

21 Gottfried Keller, „[Rezension]“. zit. n. *Meister der deutschen Kritik 1830-1890*. Hg. Gerhard F. Hering. München: DTV, 1963, S. 192.

5. Homer im Vormärz

Der Versuch, Gotthefs Rechts- und Gerechtigkeitsdenken anhand seiner literarischen Arbeiten zu vergegenwärtigen, verlangt noch ein kurzes Eingehen auf die umstrittene Frage, in welcher Beziehung der literarische Wert eines Werks zu der ideologischen Position seines Schöpfers steht. Zwar ist es – und das natürlich mit vollem Recht – verpönt, den Schriftsteller mit den von ihm erschaffenen Figuren zu identifizieren. Zu der Werteskala aber, die Gotthef seinen Lesern überdeutlich zur Kenntnis bringt, nicht zuletzt in seiner jeder sachlichen Trennung baren Vorstellung von irdischer und himmlischer Gerechtigkeit, bekennt sich der Autor eindeutig selbst. Die reaktionäre Stoßrichtung seines Schaffens war getragen von der Hoffnung, damit in der politischen Landschaft etwas bewirken zu können. Dass diese seine erkonservative Botschaft der Fortwirkung seines Werks auf die Länge nicht im Wege stand, ist wohl im Wesentlichen dem Urteil Gottfried Kellers zu verdanken: „[D]ie Wahrheit ist, dass er ein grosses episches Genie ist“²², ein Urteil, das in einer Homer-Assoziation des Rezensenten Keller eine eindruckliche Überhöhung erfährt: Die Dichtung des Emmentaler Schriftsteller, so heißt es, sei von derart „beseligende[r] Tiefe, dass sie mit der Erkennungsszene zwischen Odysseus und Penelope aus einem und demselben Kern zu perlen scheint.“²³ Ein volles Jahrhundert später finden sich vergleichbare Überlegungen: Der Basler Germanist Walter Muschg erlebte das Gotthef'sche Werk wie ein Erdbeben. Im vollen Bewusstsein von dessen zum Teil geradezu verschrobener Traditionsgebundenheit verherrlichte er den Emmentaler als von mythischen Wurzeln genährt. Die Unverträglichkeit einzelner Positionen des Dichters suchte er in seinem *Jeremias Gotthef* von 1954 zu überbrücken:

Die neue Zeit wirft alles, was ihm heilig ist, über Bord und führt das von ihm für verderblich Gehaltene zum Sieg. So ist er von uns Heutigen durch einen

22 Keller. „[Rezension]“ (wie Anm. 21). S. 195.

23 Keller. „[Rezension]“ (wie Anm. 21). S. 199. In einem von der Bernischen Akademie veranstalteten Preisausschreiben, in dem der 15jährige Albert Bitzius mit einer Arbeit über das Thema *Ist sich das Wesen der Poesie der Alten und Neuern gleich?* teilnahm, nennt der Autor Homer „ein heiliges Vermächtnis des Altertums [...], ein leuchtendes Gestirn in der weiten öde des Himmels“ (*Früh-schriften*. SW Ergänz.-Bd, 12. S. 37). In seinen großen Romanen bezieht sich Gotthef mehrfach auf homerische Gestalten.

Abgrund getrennt, den man sehen muss, wenn man Gotthelfs Grösse erkennen will. Er steht jenseits der modernen Zivilisation, in der er eine weltgeschichtliche Katastrophe sieht – beinahe so fern von uns wie Homer, und doch wieder erregend nahe, weil er die Schicksalsfragen unseres Zeitalters kennt.²⁴

24 Muschg. *Jeremias Gotthelf* (wie Anm. 3). S. 206.